vnd Erhaltung der Wasser. vnd Kauff-
mannsgüter. der Regierung stey Anzustell.
oder beuestes in dinen vnd Anderen sachen
nutzes stey vnd sie. Anzeigens vnd Fürde-
rung begere. Wie dann vnser wol-
gemelter Herr Landtshauptmann vnd
verordnete Herren Rath. zustandigkeit auch
Herrlicher Absonderung. Darauf
ist sein Gnedig ansinnen gnedigs ge-
fallens zu referiren. Ob die Er-
kennung Rath in dero zustandigkeit zu dero-
sie halten. Ob die Erkiesung oder
Suarierung der Kaufmannsgüter dasse
Landt ob den Wasserfluss vnd Confinen
einer Grundherren nasse gleichsig beru-
richt. Fortiert. vnd ob gleichen gnedigst
Bewilligung Erstlich gehalten werde /
dann ob in Landt. besonderheit der Rath
Bezirk. da die Erkiesung vnd Taxierung
daselbsten beschehen solle. sonderlich
auch dass die meisten Güter gleichfür
nigang oder Jahrmarkt anbringen / mit
allen nahen besorgenden gefahr gefahr-
lichen auch Forstreitung legen sind aborch